

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS**  
**– Drucksache 13/5036 –**

**Anschläge auf türkische Einrichtungen und Geschäfte (II)**

In den Monaten Februar bis April 1995 kam es zu 139 Brandanschlägen bzw. Inbrandsetzungen zum Nachteil türkischer Einrichtungen.

Die Bundesregierung sprach in ihrem Bericht vom 9. Juni 1995 („Terroristische Aktivitäten der Arbeiterpartei Kurdistans“) davon, daß die „ganz überwiegende Zahl“ dieser Anschläge der PKK zuzurechnen sei.

In der Drucksache 13/2142 antwortete die Bundesregierung auf unsere Kleine Anfrage: Insgesamt seien bis August letzten Jahres 66 tatverdächtige Personen festgenommen worden. 45 hiervon besaßen die türkische Staatsangehörigkeit. Eine weitere Person besaß einen irakischen Paß. Über die Nationalität der restlichen 20 Personen lagen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Bei zwölf der 66 als Tatverdächtige festgenommenen Personen vermutete die Bundesregierung einen „PKK-Hintergrund“. Bei zehn Personen wurde ein „TKP/ML“- und bei weiteren acht ein „DHKP-C-Hintergrund“ angenommen.

Bei 139 in den Monaten Februar bis April 1995 erfolgten Brandanschlägen auf türkische Einrichtungen wurde bei weniger als 20 % der als Tatverdächtige festgenommenen Personen ein mutmaßlicher „PKK-Hintergrund“ unterstellt.

In einem Aufsatz der Zeitschrift „Die Polizei“ 4/96 berichten zwei Polizeibeamte aus Wuppertal über die Erfahrungen, die mit polizeilichen Programmen zur Verhinderung von Anschlägen auf türkische Einrichtungen in der Zeit zwischen dem 24. März und dem 31. März 1995 gemacht worden sind: Die polizeilichen Angebote (Info-Telefone, Informationsveranstaltungen, individuelle Beratung und gezielte Öffentlichkeitsarbeit) stießen bei der Zielgruppe nur auf „geringe Resonanz (. . .) ein Fakt, mit dem die Polizei leben und den sie in ihre Planungen einbeziehen muß“.

1. a) Wie viele Personen sind insgesamt wegen der Brandanschläge auf türkische Einrichtungen von Februar bis April 1995 auf türkische Einrichtungen und Geschäfte festgenommen worden?

33 Personen wurden im Zusammenhang mit Brandanschlägen zum Nachteil türkischer Einrichtungen festgenommen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. Juli 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

- b) Welche Staatsangehörigkeit wiesen diese Festgenommenen auf?

Sie besaßen die türkische Staatsangehörigkeit.

2. In wie vielen Fällen wurde wegen der Brandanschläge auf türkische Einrichtungen von Februar bis April 1995 Anklage erhoben (bitte nach Ort und Datum aufschlüsseln)?
3. a) Zu wie vielen Verurteilungen ist es in den Verfahren um die Brandanschläge auf türkische Einrichtungen von Februar bis April 1995 gekommen?  
b) Welche Strafen wurden in diesen Verfahren verhängt?
4. In wie vielen Fällen wurden die angeklagten Personen aufgrund welcher Umstände freigesprochen?
5. Welche Staatsangehörigkeit hatten die Verurteilten (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen betreffen Vorgänge im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Länder. Der Bundesregierung liegen insoweit keine umfassenden Informationen vor.

6. a) In wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt wegen derartiger Brandanschläge ein Strafverfahren gemäß § 129 a StGB eingeleitet?

Bezüglich der in den Monaten Februar bis April 1995 auf türkische Einrichtungen verübten Brandanschläge hat der Generalbundesanwalt 26 strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a Abs. 3 StGB) in Tateinheit mit Brandstiftungsdelikten eingeleitet.

- b) Wie viele hat er hiervon an die Generalstaatsanwaltschaften der Länder abgegeben?

Sämtliche in der Antwort zu Frage 6 a) aufgeführten Ermittlungsverfahren hat der Generalbundesanwalt an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben, nachdem er zuvor die Strafverfolgung jeweils auf das vom Gewicht des Tatvorwurfs her im Vordergrund stehende Brandstiftungsdelikt beschränkt hatte (§ 154 a Abs. 1 StPO).

Erkenntnisse über den weiteren Verlauf der an die Strafverfolgungsbehörden der Länder abgegebenen Verfahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

- c) Wie viele dieser Fälle hat der Generalbundesanwalt aus welchen Gründen wieder an sich gezogen?

In keinem der genannten Fälle hat der Generalbundesanwalt das Verfahren zurückübernommen.

- d) In wie vielen Fällen wurden Personen aufgrund derartiger Brandanschläge gemäß § 129 a StGB angeklagt?

In wie vielen Fällen ist diesbezüglich die gerichtliche Hauptverhandlung eröffnet worden, und zu welchen Urteilen kam es in diesen § 129 a-Verfahren?

Auf die Antwort zu Frage 6 b) wird Bezug genommen. Zu Anklagen nach § 129 a StGB ist es nicht gekommen.

7. a) In wie vielen Fällen wurde bei verurteilten Personen – aufgrund welcher Beweise – ein sog. „PKK-Hintergrund“ (Anstiftung bzw. Steuerung) festgestellt (bitte aufschlüsseln)?
- b) In wie vielen Fällen handelte es sich bei den verurteilten Personen um PKK-Mitglieder bzw. -Sympathisanten und aufgrund welcher Beweise wurde dies festgestellt?

Auf die Antwort zu Frage 6 b) wird Bezug genommen.

8. a) In wie vielen Fällen wurde bei verurteilten Personen – aufgrund welcher Beweise – ein „TKP/ML-Hintergrund“ festgestellt (bitte aufschlüsseln)?
- b) In wie vielen Fällen wurde bei verurteilten Personen – aufgrund welcher Beweise – ein „DHKP-C-Hintergrund“ festgestellt (bitte aufschlüsseln)?
- c) In wie vielen Fällen wurde bei verurteilten Personen – aufgrund welcher Beweise – ein rechtsextremistischer Tathintergrund (z. B. im Hinblick auf die türkische Partei MHP) festgestellt (bitte aufschlüsseln)?
- d) In wie vielen Fällen wurde bei verurteilten Personen – aufgrund welcher Beweise – ein fremdenfeindlicher Tathintergrund festgestellt (bitte aufschlüsseln)?
- e) In wie vielen Fällen wurde bei verurteilten Personen – aufgrund welcher Beweise – ein geheimdienstlicher Tathintergrund (z. B. im Hinblick auf den türkischen Geheimdienst MIT) festgestellt (bitte aufschlüsseln)?
- f) In wie vielen dieser Fälle wurde ein vollendeter bzw. versuchter Versicherungsbetrug festgestellt?
- g) Wie viele dieser Fälle wurden anderen, unpolitischen Straftätern zugeordnet?
- h) Wie viele dieser Anschläge konnten keiner dieser Gruppen zugeordnet werden?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 5 wird verwiesen.

9. In wie vielen Fällen wurde welcher Brandanschlag mit damals aktuellen Vorgängen in der Türkei (wie dem Istanbul Pogrom gegen Aleviten im März 1995) in Verbindung gebracht (bitte aufschlüsseln)?

Die in der zweiten Brandanschlagswelle des Jahres 1995 (13. März bis 7. April 1995) durchgeführten Brandanschläge stehen vermutlich im Zusammenhang mit den damals aktuellen Vorgängen in der Türkei.

Im übrigen wird auf den in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage genannten Bericht der Bundesregierung vom 9. Juni 1995 verwiesen.

10. a) Welche – in der Drucksache 13/2142, S. 7 erwähnten – „Ermittlungsergebnisse“ konnte das Bundeskriminalamt (BKA) zur Aufklärung des Vorwurfs einer „zentralen Steuerung durch die PKK“ in den diesbezüglichen Gerichtsverfahren den Anklagebehörden zur Verfügung stellen?
- b) Welcher Beweiswert wurde diesen BKA-Ermittlungsergebnissen von dem erkennenden Gericht zugewilligt?

Seitens des Bundeskriminalamts wurden bisher keine Erkenntnisse für die örtlich bearbeiteten Ermittlungsverfahren bez. der Brandanschläge übermittelt.

11. a) In wie vielen Fällen wurden aufgrund diesbezüglicher Verurteilungen aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet?
- b) Wie viele Personen wurden aufgrund diesbezüglicher aufenthaltsbeendender Maßnahmen in welche Länder abgeschoben (bitte aufschlüsseln)?

Aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung (Artikel 83 GG) obliegt die Ausführung der ausländerrechtlichen Vorschriften den Ländern. Dementsprechend sind die Länder für die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und die Abschiebung zuständig.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet bzw. wie viele Personen abgeschoben worden sind.

12. Auf welchen Treffen (auf polizeilicher, geheimdienstlicher oder ministerieller Ebene) wurden welchen türkischen Behördenvertretern, Ministern bzw. Ministerialbeamten welche Auswertungsergebnisse über die o. g. Brandanschläge übermittelt?

In allgemeiner Form wurde seinerzeit auf mehreren Treffen mit der türkischen Seite über Anschläge auf türkische Einrichtungen gesprochen. Dabei wurden allgemeine Daten übermittelt. Details, insbesondere personenbezogene Daten, wurden nicht weitergegeben.

13. a) Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit ihren polizeilichen Programmen zur Information und Prävention von Brandanschlägen auf türkische Einrichtungen gemacht?  
Kann die Bundesregierung die oben in der Zeitschrift „Die Polizei“ geschilderten Erfahrungen bestätigen?

Dem Bundeskriminalamt liegen nur vereinzelt Erkenntnisse über die Erfahrungen mit den Präventionskonzepten der Polizeien der Länder vor. Aufgrund dieser Einzelinformationen läßt sich feststellen, daß die Präventionskonzepte grundsätzlich als erfolgreich

anzusehen sind; dafür spricht, daß durch umfassende Raum- und Objektschutzkonzepte geplante Anschläge verhindert und eine Vielzahl von Festnahmen unmittelbar nach der Tatbegehung durchgeführt werden konnten.

Auch die zentral und dezentral durchgeführten Informationsgespräche mit dem potentiellen Opferkreis werden als positiv angesehen, da diese zu einer Klarstellung der von der Polizei getroffenen Maßnahmen führen und damit zur Stärkung des Sicherheitsgefühls beitragen.

- b) Welche diesbezüglichen Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung?

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten dürften ausscheiden, da die polizeilichen Maßnahmen zum Schutz türkischer Einrichtungen schon z. T. unter Zurückstellung anderer wichtiger Aufgaben und (Schutz-)Pflichten durchgeführt wurden.

14. a) Wie viele Anschläge wurden seit April 1995 auf türkische Einrichtungen und Geschäfte verübt (bitte monatsweise aufschlüsseln)?

Dem Bundeskriminalamt wurden 1995 folgende Brandanschläge zum Nachteil türkischer Einrichtungen gemeldet:

April 1995	17
Mai	3
Juni 1995	6
Juli 1995	61
August 1995	9
September 1995	2
Oktober 1995	8
November 1995	9
Dezember 1995	1
Januar 1996	24
Februar 1996	1
März 1996	11
April 1996	0
Mai 1996	7

- b) Wem sind diese Anschläge nach Erkenntnissen der Bundesregierung zuzurechnen (bitte aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 24. Juli bis 31. Juli 1995 dürfte es sich um eine koordinierte Aktion der PKK gehandelt haben.

Der Tathintergrund der übrigen Brandanschläge zum Nachteil türkischer Einrichtungen im Jahre 1995 ist unklar.

Von den in dem Zeitraum vom 4. bis 13. Januar 1996 durchgeführten Brandanschlägen sind aufgrund zurückgelassener Fahnen und Flugblätter zwölf mit hoher Wahrscheinlichkeit der

DHKC zuzuschreiben, zwei davon gemeinsam mit der MLKPK (= Hareketi-Flügel der TK/ML) verübt, zwei weitere von der TKP/ML begangen. In einem Fall wurde ein Tuch mit der Bezeichnung AFMK, d. h. in der deutschen Übersetzung „Antifaschistisches Kampfkomitee“ zurückgelassen. Diese Organisationsbezeichnung war bisher nur im Zusammenhang mit Farbschmierereien bekannt geworden und kann noch keiner einschlägigen extremistischen Vereinigung zugeordnet werden. Bei den übrigen Anschlägen ist aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs ebenfalls die Häftlingssituation in der Türkei als Tatmotiv anzunehmen und eine Urheberchaft der DHKC oder der TKPIML wahrscheinlich.

Der Tathintergrund der übrigen Brandanschläge ist unbekannt.



